



Die Themen

- » **Der Krisenstab des Landes OÖ ersucht um folgende wichtige Information**
- » **Klarstellung zu „Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen“**
- » **Nacheichfristen – derzeit keine Verlängerungen**
- » **Neuer Erlass zu Lenk- und Ruhezeiten regelt neue Details**
- » **Gefahrguttransport: Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen**



Bernd Zierhut
Obmann



Dieter Wurzer
Geschäftsführer

» **Der Krisenstab des Landes OÖ ersucht um folgende wichtige Information**

Ein Plexiglas-Gesichtsschutz ersetzt nicht die Nase-Mund-Maske. Offenbar gibt es einige öö. Unternehmer, die das glauben und unter einem Plexiglas-Gesichtsschutz keine Maske tragen.

» **Klarstellung zu „Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen“**

Mit der Kundmachung der [Verordnung 151/2020](#) wurden die Bemühungen des Fachverbandes, eine Lockerung beim Waschgeschäft zu erreichen, zumindest teilweise realisiert. Festzuhalten ist, dass es nur mit großen Anstrengungen gelungen ist, die „Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen“ im Gesetz zu verankern.

Der Forderung nach einer kompletten Öffnung des **gesamten Waschgeschäfts** – unabhängig von der tatsächlichen Waschanlagenart (Waschstrasse, Portal, Lanze, SB,...) und unabhängig davon, ob eine allfällige Angliederung an eine Tankstelle vorliegt oder es sich um eine eigenständige Waschanlage handelt – wurde von Seiten des Gesetzgebers **nicht** entsprochen.

Nachfolgend die Beantwortung sich möglicherweise daraus ergebender Fragen:

1. Darf das Waschgeschäft ab 14.4.2020 von allen Betrieben ausgeübt werden?

Nein, nur von Waschanlagen, die einer Tankstelle „angeschlossen“ sind ([siehe Verordnungstext](#)).

2. Was ist mit Waschstraßen gemeint? Fallen auch Portalwaschanlagen darunter? Lanzenwäsche?

Hier sollte nicht differenziert werden: Der Betrieb ist ab 14.4.2020 unabhängig von der tatsächlichen Waschanlagenart (Waschstraße, Portal, Lanze, SB,...) zulässig, sobald der Waschanlagenbetrieb als „angeschlossene Waschstraße“ betrieben wird.

Die allgemeinen Bestimmungen zur Bekämpfung von COVID 19 (Mindestabstand etc.) sind dennoch einzuhalten.

3. Was ist mit der Rechtsauskunft, wonach systemrelevante Bereiche gereinigt werden dürfen?

Im Falle der Reinigung systemrelevanter Fahrzeuge (lt Hinausschrift Gesundheitsministerium: insbesondere zB Pharmaindustrie, Futtermittelindustrie, Abfallwirtschaft, Lebensmitteltransporte. lt Interpretation FV Tankstellen: Taxis, Mietwagen. lt Interpretation Mineralölindustrie und Energiehandel: alle, die das System erhalten; zumindest jene Personen, die unter die Ausnahme nach § 2 fallen, also der Mitarbeiter, der im Lebensmittel- oder Baustoffhandel arbeitet!) sind solche Reinigungstätigkeiten auch von eigenständigen Waschanlagen, die nicht an eine Tankstelle angeschlossen sind, entsprechend der bisherigen Auskunft des Bundesministeriums weiterhin zulässig.

Leider sind wir hier sehr abhängig von der jeweiligen Polizeidienststelle und von den

Bezirksverwaltungsbehörde, die das unterschiedlich exekutiert!!!

4. Müssen Kunden ab 14.4.2020 eine Maske tragen? Besteht Maskenpflicht auf Seiten der Tankstellenmitarbeiter?

§ 2 Abs. 5 der VO regelt, dass Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kunden eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen müssen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr) und einen Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einhalten müssen.

5. MNS-Masken sind im gesamten Kundenbereich erforderlich – ab 14.4.2020 besteht an Tankstellen die MNS-Maskenpflicht (nach Ansicht des FV Mineralölindustrie):

Der **Kundenbereich** ist jener, wo sich Kunden idR aufhalten, das trifft auf den **Shop**, den Bereich der **Zapfsäulen** und auf die **Waschstraße** gleichermaßen zu. Die Verordnung differenziert nicht zwischen diesen Bereichen, z.B. außen und innen (abgesehen von der Berechnung der 400m²).

Ausweitung der "Maskenpflicht"

- Neben Supermärkten wird diese ab 14. April in allen Geschäften gelten, die geöffnet sind.
- **Wenn kein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung steht, kann auch ein Tuch oder ein Schal verwendet werden.**
- Die 20m² pro Kunden gilt nicht für Tankstellen. (gilt nur für Geschäfte unter 400m²)

Hier finden Sie den [Newsletter vom 8. April 2020](#) zur Wäsche von "systemrelevanten Fahrzeugen".

Weitere häufig gestellte Fragen finden Sie [hier](#)
Einen Aushang zum Mundschutz finden Sie [hier](#) – für Tankstellen gilt diese Seite

Haftungsausschluss: Obige Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt/erteilt. Angesichts der Häufung von Anfragen, der personellen Ausnahmesituation sowie des oftmaligen Fehlens gefestigter Rechtsprechung kann seitens der Wirtschaftskammern Österreichs jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden.

» Nacheichfristen – derzeit keine Verlängerungen

Das Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hat der WKO mitgeteilt, dass es derzeit zu keinen Corona-bedingten Verlängerungen der Nacheichfristen für Messgeräte kommen wird, da nach Rücksprache mit dem „*Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen auch von diesem derzeit noch keine Veranlassung gesehen wird, diese Fristen zu verlängern, da bis Jahresende noch weit mehr als mehr als 1/2 Jahr Zeit bleibt, um die Nacheichfristen einzuhalten.*

Sollten die Covid-19 Maßnahmen allerdings über den Sommer hinaus andauern, werden wir gemeinsam mit dem BEV die Sachlage neu beurteilen und allenfalls auch eine entsprechende Rechtsgrundlage durch eine Novelle des MEG dafür schaffen."

» Neuer Erlass zu Lenk- und Ruhezeiten regelt neue Details

Bisherige Erleichterungen zu den Lenk- und Ruhezeiten werden per Erlass bis 31. Mai 2020 verlängert bzw. neu geregelt. Es kommt zu Änderungen (im Kontext zwischenzeitlich neuer EU-Ausnahmen). Der neue Erlass hält bei den Ausnahmen zur wöchentlichen Lenkzeit (Einzelwoche und Doppelwoche) die bisherige Regelung aufrecht (die liberaler ist als die neuen EU-Vorgaben). Andererseits ist der neue Erlass bei den Ausnahmen zur Fahrtunterbrechung und den wöchentlichen Ruhezeiten strenger als die EU-Vorgaben, womit sich insgesamt dennoch eine ausgewogene Regelung ergibt, welcher die EU-Kommission zustimmen sollte. Die Neuregelung der Ausnahmen gilt weiterhin für nationale und internationale Transporte. Die Ausnahmen sollen Engpässe zu beseitigen und die allgemeine Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten.

Hier finden Sie den [Erlass des BMK vom 23. März 2020](#) zur Information.

» **Gefahrguttransport: Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen**

Auf Grund der Corona-Krise und den damit verbundenen Ausgangssperren und Betriebsschließungen können derzeit keine Schulungen u.a. für Gefahrgutbeauftragte (ADR/RID/ADN), Sachkundige (ADN) oder Gefahrgutlenker (ADR) abgehalten werden. Aus diesem Grund bleiben jene Schulungsbescheinigungen für ADR/RID/ADN, die zwischen 1. März und 1. November 2020 ablaufen, bis Ende November (für ADN-Sachkundige bis Ende Dezember) 2020 gültig. Diese Bescheinigungen können nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten (Schulungen und Prüfungen) bis zum jeweiligen Endzeitpunkt verlängert werden.

Wiederkehrende **Prüfungen und Zwischenprüfungen von Tanks zur Beförderung auf Straße oder Schiene** (6.8, 6.9, 6.10 ADR/RID) und **Zulassungsbescheinigungen für Gefahrgut-Straßenfahrzeuge** (9.1 ADR) bleiben aus demselben Grund **bis Ende August 2020** gültig. Diese Prüfungen müssen bis spätestens 1. September 2020 durchgeführt (= nachgeholt) werden.

BGBl. III Nr. 42/2020 – Gefahrgutbeauftragte - Schiene (RID 1/2020)

BGBl. III Nr. 44/2020 – Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutlenker - Straße (ADR M324)

BGBl. III Nr. 46/2020 – Gefahrgutbeauftragte und Sachkundige - Binnenwasserstraße (ADN M025)

BGBl. III Nr. 43/2020 – Wiederkehrende Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks - Schiene (RID 2/2020)

BGBl. III Nr. 45/2020 - Wiederkehrende Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks und Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge – Straße (ADR M325)

Weitere Infos zum Thema Gefahrgut finden Sie im [Gefahrgut-Web](#)

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

FACHGRUPPE ENERGIEHANDEL

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4343
E energiehandel@wkoee.at
W
wko.at/ooe/energiehandel

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Energiehandel, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015